



Brüssel, den 1. Juli 2016
(OR. en)

10757/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0158 (NLE)**

**PECHE 254
UD 147**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9741/16 PECHE 197 - COM(2016) 315 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016 bis 2018

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Juni 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2016 bis 2018¹ vorgelegt.
2. Der Vorschlag soll die wirksame Verwendung der Zollkontingente im Zeitraum 2016 bis 2018 für Seehecht und Rosa Kinglip – eingeführte Erzeugnisse, die im Verarbeitungssektor überwiegend in Scheiben zerlegt werden – ermöglichen, indem das Zerlegen in Scheiben als mögliche Behandlungsart genannt wird.

¹ ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 4.

3. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag am 9. Juni 2016 geprüft. Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, dass der Vorschlag benötigt werde, um ein ganz konkretes Problem zu lösen, das durch die im Dezember 2015 erlassene Verordnung entstanden sei. Die Delegationen zeigten Verständnis für die technische Änderung, erinnerten aber zugleich an die schwierigen Entscheidungen, die man bei der Annahme der Verordnung habe treffen müssen. Die dänische und die britische Delegation hatten Parlamentsvorbehalte eingelegt; Dänemark hat seinen Vorbehalt inzwischen zurückgezogen. Die italienische Delegation hatte einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt, der ebenfalls zurückgezogen werden konnte.

 4. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Änderung der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10103/16 PECHE 214 UD 126) auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.
-